



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE EPPERTSHAUSEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER DER GEMEINDE EPPERTSHAUSEN

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eppertshausen in ihrer Sitzung am 07. Juni 2018 die folgende 4. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Benutzungsgebühren- und -entgelte sind zu zahlen:

- a. die Benutzungsgebühr und
- b. das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453), oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(4) Die Teilnahme an der Verpflegung ist nur für einen vollen Monat möglich. Die Kündigung an der Teilnahme sowie eine Änderung an der Anzahl der wöchentlichen Verpflegung (§ 2a) ist nur mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des nächsten Monats möglich.

(5) Sowohl die Benutzungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) ab 01.08.2018

1. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	137,50 Euro
2. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr	187,50 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	237,50 Euro

pro Monat.

(2) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 ab dem 01.08.2018 für das zweite Kind auf

1. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	137,50 Euro
2. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr	167,50 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	217,50 Euro

und ab dem 01.08.2018 für das dritte Kind auf

1. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr	137,50 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr	147,50 Euro
4. bei einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr	197,50 Euro

pro Monat.

Für jedes weitere Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr im Rahmen der Betreuungszeiten (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Eppertshausen) ab 01.08.2018

1. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	275,00 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	385,00 Euro
4. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	495,00 Euro

pro Monat.

(4) Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 3 ab 01.08.2018 für das zweite Kind

1. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	235,00 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	345,00 Euro
4. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	455,00 Euro

und für das dritte Kind

1. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	195,00 Euro
3. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	305,00 Euro
4. bei einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	415,00 Euro

pro Monat.

(5) Die Zeitmodelle 1-3 können kombiniert werden. Eine gewählte Kombination kann zum 1. des folgenden Kalendermonates geändert werden.

(6) Benutzen gleichzeitig Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr die Tageseinrichtung für Kinder, werden die Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei der Ermäßigung der Gebühr nach Absatz 4 berücksichtigt. Gleiches gilt für die Berechnung der Gebühr nach Abs. (2) und Abs. (4), wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig die Kindertagesstätte St. Sebastian besucht.

(7) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Eppertshausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

§ 2a

Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt beträgt bei der Teilnahme an der Verpflegung:

1 x wöchentlich	13,20 €
2 x wöchentlich	26,40 €
3 x wöchentlich	39,60 €
4 x wöchentlich	52,80 €
5 x wöchentlich	66,00 €

im Monat.

§ 3

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren von dem/den Erziehungsberechtigten beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser 4. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Eppertshausen tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Eppertshausen, den 18.06.2018

Carsten Helfmann
Bürgermeister